

**Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Bad Kissingen  
(Taxitarifordnung)  
vom 04. Dezember 2001**

Bekanntmachung:

22. Dezember 2001

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1998 (BGBl. I S. 1495) i.V.m. § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), geändert durch Verordnung vom 02.04.1999 (GVBl S. 145), erlässt das Landratsamt Bad Kissingen folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bad Kissingen.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Bad Kissingen.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde ohne seine Ortsteile (in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Befindet sich der Betriebssitz in einem Ortsteil, so gehört die Anfahrt zur Kerngemeinde ebenfalls zur Tarifzone I.

**§ 2**

**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) 2,30 €
  - b) Mindestfahrpreis (Grundpreis + erste Schalteinheit) 2,50 €
  - c) Wartezeitpreis (Tarifstufe 1) 20,00 €/Std.  
(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 16,67 km/h (Wartezeitpreis/Stunde: Kilometerpreis))

- |   |        |
|---|--------|
| d) Kilometerpreis (Tarifstufe 2)  |        |
| - für die ersten zwei Kilometer<br>(entspricht 133,33 Meter je Schalteinheit) | 1,50 € |
| - ab Kilometer 2,01<br>(entspricht 166,67 Meter je Schalteinheit)             | 1,20 € |
| e) Zuschlägen nach Abs. 3   | -      |

Kilometerpreis und Wartepreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Fahrpreise

Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 2
Zielfahrt in Zone I und	Tarifstufe 2
Zielfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I nach Anfahrten sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone I oder in Richtung Zone I in Zone II	Tarifstufe 1
in Zone I	Tarifstufe 2

(3) Zuschläge

- |  |        |
|--|--------|
| a) Gepäck<br>üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck<br>je Stück              | 0,50 € |
| üblicherweise im Fahrgastraum mizunehmendes<br>Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen | frei   |
| b) Tiere<br>jedes frei transportierte Tier   | 0,50 € |
| jeder Käfig oder Transportbehälter   | 0,50 € |
| Blindenhunde   | frei   |
| c) Für die Anforderung eines Kombifahrzeuges   | 2,50 € |
| d) Für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges<br>mit mindestens sechs Fahrgastplätzen.   | 5.00 € |

(4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bzw. die Bestellerin den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi von Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,33 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 6**

### **Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von 100,-- € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers/der Fahrerin.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsadresse auszustellen.

## **§ 7**

### **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2).
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

## **§ 8**

### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer/die Fahrerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer/die Fahrerin hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,

4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,-- € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen des § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Bad Kissingen vom 12.05.1992 (LRABI Nr. 206), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16.11.1998 (LRABI Nr. 27) außer Kraft.

Bad Kissingen, den 04.12.2001

Landratsamt

Herbert Neder  
Landrat